

**Statistik der Empfänger von
Hilfe zum Lebensunterhalt
mit kurzzeitiger Hilfgewährung
am Ende des . Quartals 2017**

Ansprechpartner/-in
für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

SH2

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße
Postleitzahl
Ort

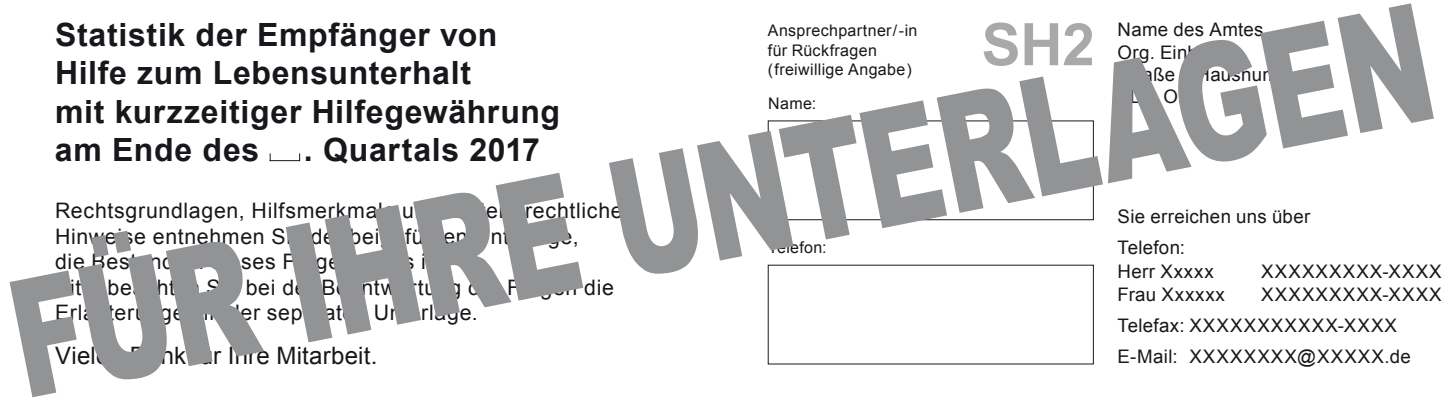
Name:

Telefon:

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxxx XXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Rechtsgrundlagen, Hilfsmerkmale und alle rechtliche
Hinweise entnehmen Sie bitte den beigefügten
die Bestimmungen dieses Fragebogens
mit bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen in der separaten Urkunde.
Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.



Allgemeine Angaben

1 Bogenart

Auskunft gebende Stelle 2
-9
Land Kreis Gemeinde

Laufende Nummer 10
-13 wird vom statistischen Landesamt ausgefüllt

Art des Trägers

Örtlich 14 1

Überörtlich 14 2

Merkmale der Leistungsberechtigten/ des Leistungsberechtigten	Leistungsberechtigte mit eigenem Wohnraum						Leistungsberechtigte ohne eigenen Wohnraum					
	Männlich		Weiblich		Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)		Männlich		Weiblich		Ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG)	
	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl	Sst.	Anzahl

Deutsche im Alter von

unter 18 Jahren	15 -18	<input type="text"/>	55 -58	<input type="text"/>	95 -98	<input type="text"/>	135 -138	<input type="text"/>	175 -178	<input type="text"/>	215 -218	<input type="text"/>
18 bis unter 25 Jahren	19 -22	<input type="text"/>	59 -62	<input type="text"/>	99 -102	<input type="text"/>	139 -142	<input type="text"/>	179 -182	<input type="text"/>	219 -222	<input type="text"/>
25 bis unter 40 Jahren	23 -26	<input type="text"/>	63 -66	<input type="text"/>	103 -106	<input type="text"/>	143 -146	<input type="text"/>	183 -186	<input type="text"/>	223 -226	<input type="text"/>
40 bis unter 60 Jahren	27 -30	<input type="text"/>	67 -70	<input type="text"/>	107 -110	<input type="text"/>	147 -150	<input type="text"/>	187 -190	<input type="text"/>	227 -230	<input type="text"/>
60 Jahren und mehr	31 -34	<input type="text"/>	71 -74	<input type="text"/>	111 -114	<input type="text"/>	151 -154	<input type="text"/>	191 -194	<input type="text"/>	231 -234	<input type="text"/>

Nicht Deutsche im Alter von

unter 18 Jahren	35 -38	<input type="text"/>	75 -78	<input type="text"/>	115 -118	<input type="text"/>	155 -158	<input type="text"/>	195 -198	<input type="text"/>	235 -238	<input type="text"/>
18 bis unter 25 Jahren	39 -42	<input type="text"/>	79 -82	<input type="text"/>	119 -122	<input type="text"/>	159 -162	<input type="text"/>	199 -202	<input type="text"/>	239 -242	<input type="text"/>
25 bis unter 40 Jahren	43 -46	<input type="text"/>	83 -86	<input type="text"/>	123 -126	<input type="text"/>	163 -166	<input type="text"/>	203 -206	<input type="text"/>	243 -246	<input type="text"/>
40 bis unter 60 Jahren	47 -50	<input type="text"/>	87 -90	<input type="text"/>	127 -130	<input type="text"/>	167 -170	<input type="text"/>	207 -210	<input type="text"/>	247 -250	<input type="text"/>
60 Jahren und mehr	51 -54	<input type="text"/>	91 -94	<input type="text"/>	131 -134	<input type="text"/>	171 -174	<input type="text"/>	211 -214	<input type="text"/>	251 -254	<input type="text"/>

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung

SH2

Stand: November 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung, denen Leistungen von weniger als einem Monat gewährt werden, wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt. Mit der Erhebung sollen Informationen über die Leistungsberechtigten bereitgestellt werden, denen Hilfe zum Lebensunterhalt nach Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird. Darüber hinaus werden diese Daten zur Beurteilung der Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zu seiner Fortentwicklung benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die laufende Nummer dient als freies Eingabefeld, welches von den Statistischen Landesämtern bei Bedarf zur Organisation des Erhebungsverfahrens bei der statistischen Aufbereitung belegt werden kann.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung

SH2

Stand: 18. Oktober 2016

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe von einem Sozialhilfeträger für weniger als einen Monat in Form von **Tages-, Wochen oder anteiligen Monatssätzen** gewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob sich durch eine mehrfache Gewährung der Leistungen insgesamt eine Bezugsdauer von mehr als einem Monat ergibt. Als Empfängergruppen kommen z. B. die sogenannten „Nichtsesshaften“ (allein stehende Wohnungslose), Landfahrer und ähnliche in Frage.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, die Leistungen in Form **monatlicher Regelsätze** erhalten, werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind auch die Leistungsempfänger, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt unter Umständen für weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z. B. als Vorleistung für Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Meldung zur Statistik

Die vierteljährliche Meldung über die Kurzeitempfänger Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt mittels eines Sammelformulars. Erhebungsstichtag ist jeweils der letzte „reguläre“ Mittwoch im Quartal. Dies ist im Quartal der letzte Mittwoch, der auf einen Werktag fällt und dem unmittelbar kein Feiertag folgt oder vorausgeht.

Erläuterungen zum Fragebogen

Angaben zum Träger

Art des Trägers

Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben.

Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben.

Regionalangaben (Auskunft gebende Stelle, Wohnort der Personengemeinschaft)

Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt grundsätzlich mittels der **amtlichen Gemeindeschlüsselnummer**. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2017 gelten diesbezüglich also folgende Erhebungsstichtage:

Jahr	2017
Stichtag	29. März
	28. Juni
	27. September
	20. Dezember

Für die vorgenannten Stichtage empfiehlt es sich, über die Hilfestellung an Kurzeitempfänger Listen zu führen, die dem in den Erhebungsunterlagen hinterlegten Aufbau entsprechen. Dabei sind alle Personen zu zählen, denen für den jeweiligen Stichtag Kurzeithilfen gewährt werden. Mit den Eintragungen ist daher zweckmäßigerweise bereits eine Woche vor dem jeweiligen Stichtag zu beginnen. Nur so können die Fälle, denen über den Stichtag hinweg ein Wochensatz ausbezahlt wurde, vollständig erfasst werden. Die Angaben aus diesen Listen sind zusammenzufassen und bis **spätestens zwei Wochen nach dem Erhebungsstichtag** an das Statistische Landesamt zu schicken. Werden von einem Auskunftspflichtigen in einem Berichtsvierteljahr zum Stichtag keine Kurzeithilfen gewährt, so ist „**Fehlanzeige**“ zu melden.

Die regionale Signierung für die **Auskunft gebende Stelle** ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.

Die Signierungen sind folgendermaßen vorzunehmen:

Überörtlicher Träger

Kreis Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis
 Gemeinde 999
 Art des Trägers 2

Örtlicher Träger

Landkreis
 Kreis Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis
 Gemeinde leer
 Art des Trägers 1

Kreisfreie Stadt

Kreis Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis
 Gemeinde 000
 Art des Trägers 1

Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger

Landkreis

Kreis Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis

Gemeinde leer

Art des Trägers 2

Kreisfreie Stadt

Kreis Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis

Gemeinde 000

Art des Trägers 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger

Kreis Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis

Gemeinde Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis

Art des Trägers 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger

Kreis Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis

Gemeinde Signierung gemäß Schlüsselverzeichnis

Art des Trägers 1

Altersgruppe

Ist das Alter im Einzelfall nicht bekannt, so muss die zutreffende Altersgruppe geschätzt werden.

Eigener Wohnraum

Im Hinblick auf das Vorhandensein von eigenem Wohnraum ist zu beachten, dass Pensionen, Hotels sowie Notunterkünfte aller Art (Obdachlosenheime, Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen, Zelte etc.) **nicht** als Wohnraum zählen. Ein eigener **Wohnraum** bzw. eine **Wohnung** liegt dann vor, wenn darin die Führung eines Haushalts möglich ist. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn eine Küche oder ein Raum mit Kochnische oder Kochschrank zur Verfügung steht.

Personen, die zur Untermiete wohnen, sind in der Kategorie „mit eigenem Wohnraum“ zu zählen.

Geschlecht

Leistungsberechtigte ohne Angabe (§22 Absatz 3 PStG) sind nach §22 Absatz 3 Personenstandsgesetz Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können.

Muster!